

Richtwert für forstwirtschaftliche Grundstücke

Westerburg, Februar 2016

Der Gutachterausschuss hat in seiner Sitzung am 11.12.2015 den Beschluss gefasst den Bodenrichtwert für forstwirtschaftliche Flächen ohne Wertanteil für den Aufwuchs, entsprechend Punkt 7 Abs. 4 Bodenrichtwertlinie (BRW-RL), mit ca. 40% an den Bodenrichtwert für Grünlandflächen zu koppeln. Ein Mindestbetrag von 30 Cent ist anzuhalten. Für forstwirtschaftliche Flächen werden zum Stichtag 01.01.2016 keine eigenständigen Bodenrichtwertzonen gebildet. Dieser Beschluss gilt einheitlich für alle Gemarkungen im Bereich des Gutachterausschusses Westerwald-Taunus.

Preisbildend für diese Grundstücke ist im wesentlichen der Wert des Bestandes (Baumart, Alter, Erreichbarkeit, und Größe des Bestandes). Forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Bereich WWT sind meist Flächen, die aufgrund ihrer Bodenqualität oder ihrer Lage (hängig, Bergkuppen usw.) nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Der reine Bodenwert ohne Aufwuchs ist nur ein untergeordneter Bestandteil des Kaufpreises.